



Brüssel, den 29. Mai 2019  
(OR. en)

9322/19

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2018/0113(COD)**

---

---

**CODEC 1085  
DRS 41  
IA 153**

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: **Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick  
auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht  
(erste Lesung)-  
- Annahme des Gesetzgebungsakts**

---

1. Die Kommission hat dem Rat ihren Vorschlag für die oben genannte Verordnung, der sich auf Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 50 Absatz 2 Buchstaben b, c, f und g AEUV stützt, am 25. April 2018 übermittelt<sup>1</sup>.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 17. Oktober 2018 seine Stellungnahme abgegeben<sup>2</sup>.
3. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 26. Juli 2018 seine Stellungnahme abgegeben<sup>3</sup>.
4. Das Europäische Parlament hat am 18. April 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> 8560/18.

<sup>2</sup> ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 24.

<sup>3</sup> ABl. C 324 vom 13.9.2019, S. 13.

<sup>4</sup> 8452/19.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 25/19 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---